



REGLEMENT DES INTERKANTONALEN ZUCHTBOCKMARKT IN NATERS VOM 14. APRIL 2018

- Art. 1**
ZWECK Zweck der Veranstaltung ist die Beurteilung von Zuchtböcken im Wallis.
Ferner soll der Markt die Beschaffung von gutem Zuchtmaterial erleichtern.
- Art. 2**
ORGANISATION Die Veranstaltung wird vom Oberwalliser Ziegenzuchtverband in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Viehwirtschaft organisiert.
- Art. 3**
OBLIGATORISCHE AUFFUHR Es können alle vom SZZV anerkannten Rassen aufgeführt werden.
Die Teilnahme der im Oberwallis lebenden und zur Zucht bestimmten Schwarzhalsziegenböcke ist obligatorisch.
- Art. 4**
AUFNAHMEBEDINGUNGEN Am Bockmarkt werden nur Tiere angenommen, die nachstehende Bedingungen erfüllen:
- a) Gesundheit : gesund und frei von jeder ansteckenden Krankheit;
 - b) CAE : Es dürfen nur **CAE-negative Böcke**, die aus **BGK-Betrieben mit Status N** stammen aufgeführt werden.
Böcke aus gesperrten Betrieben werden nachpunktiert.
 - c) Abstammung: Die Eltern und Großeltern müssen bekannt sein.
 - d) Exterieur-
beurteilung :
 - ❶ **Mutter (Schwarzhals -& Burenziege)**:
Mindestens die Note 3 in allen Positionen
Mindestens 1 ALP oder MLP Abschluss (L)
 - **Mutter (Andere Rassen)**
Mindestens die Note 3 in allen Positionen
Saanenziegen (82 LP / mind. Eiweiss: 2.7%)
Appenzellerziegen (73 LP)
Toggenburger (77 LP / mind. Eiweiss:2.7%)
Gemsfarbige (71 LP / mind. Eiweiss: 2.8%)
Bündner Strahlen & Pfauenziege (48 LP)
 - ❷ **Aufzuchtböcke** :
3 Ahnengenerationen aufweisen
Mindestens die Note 3 in allen Positionen
- Zuchtfähigkeit: alle aufgeführten Tiere müssen zuchtfähig sein.

Art. 5
Beurteilung

Die Beurteilung der Ziegenböcke erfolgt durch Schauexperten, Chefexperten + Experten vom OZIV und die vom SZZV bestimmten Experten (3 Experten). Es werden alle aufgeführten Böcke beurteilt. Die Maximalnoten pro Altersklasse sind vom SZZV geregelt.

Beurteilungstabelle (Maximalnote)

Altersklasse 5 – 12 Monate	/ Maximalnote 4 / 4 / 4
Altersklasse 13 – 24 Monate	/ Maximalnote 5 / 5 / 5
Altersklasse 25 – 36 Monate	/ Maximalnote 6 / 6 / 6
Altersklasse > 36 Monate	/ Maximalnote 6 / 6 / 6

Jungböcke jünger als 5 Monate sind am Bockmarkt nicht zugelassen. Aufnahmebedingung der CAE Kontrolle werden nicht erfüllt. Aus den Maximuntieren der kat. 4 wird ein Juniormister gekürt und aus den Kat. 1-3 wird ein Tier zum Mister gekürt.

Art. 6
ANMELDUNG

Die Böcke können online über www.capranet.ch angemeldet werden. Bei **der Online-Anmeldung** müssen die Abstammungsausweise, das BGK Betriebsblatt und der Prüfbericht der CAE Untersuchung **nicht abgeschickt werden**. Bei **Ausserkantonalen Anmeldungen über das Capranet** muss das BGK-Betriebsblatt und der Prüfbericht der CAE Kontrolle des Bocks bis zur Anmeldefrist an das Amt für Viehwirtschaft, Postfach 437, 1951 Sitten gesendet werden. Schriftliche Anmeldungen sind immer noch möglich. Das Anmeldeformular kann unter www.oziv.ch bezogen werden. Bei der schriftlichen Anmeldung muss der Abstammungs- und Leistungsausweis, Kopie des BGK-Betriebsblatt und der Prüfbericht der CAE Kontrolle des Bocks beigelegt werden. **Anmeldeschluss** für schriftliche und Online Anmeldungen ist der **10. März**. Schriftliche Anmeldungen sind an die Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Viehwirtschaft, Postfach 437, 1951 Sitten zu senden.

Art. 7
TRANSPORT

Die Verantwortung des Transportes trägt der Beförderer oder der Eigentümer.

Art. 8
AUFFUHR
AUSWEISE

Die Eingangskontrolle der angemeldeten Tiere findet zwischen 09h00 bis 10h00. Die Aussteller haben das Begleitdokument für Klautiere vorzuweisen. Die Etikette mit der Nummer soll das Tier am Hals tragen. Die sanitärische Eingangskontrolle durch den Tierarzt organisiert der OZIV-Verband.

Art. 9
IDENTIFIZIERUNG

Alle vorgeführten Tiere müssen offiziell gekennzeichnet sein (TVD-Ohrenmarke). Tiere, deren Identität nicht klar ist, werden nicht zugelassen.

Art. 10
MARKTGEBÜHR

Die Marktgebühr beträgt **Fr. 10.--** pro Tier. Der Kassier von jeder Genossenschaft muß diese Gebühr am Tag des Bockmarktes an den Kassier des Verbandes bezahlen. Ausserkantonale Schwarzhalsaussteller bezahlen die Marktgebühr bei der Eingangskontrolle am Markttag.

Art. 11
WARTUNG

Die Eingangskontrolle wird vom OZIV-Verband geregelt. Das Organisationskomitee sorgt für die Wartung während des Bockmarktes. Für die Vorführung ist die Genossenschaft zuständig, die die Delegiertenversammlung organisiert hat.

Art. 12
REKURSE

Rekurse **müssen durch die Eigentümer** bis spätestens eine halbe Stunde nach Schluss der Beurteilung dem Vertreter des kant. Amtes für Viehwirtschaft abgegeben werden.

Pro Rekurs wird ein Betrag von **Fr. 20.--** verlangt. Sollte der Rekurs sich als begründet erweisen, so wird der deponierte Betrag zurückgegeben, ansonsten bleibt er in der Kasse des Verbandes.

Art. 13
ABTRANSPORT

Der Abtransport der Tiere am Schluß des Marktes (ab 16h00) ist Sache der Aussteller.

OBERWALLISER ZIEGENZUCHTVERBAND

Der Präsident : Reinhard Grand